

Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 01. März 2010 (HzV IKK BB und BDA/HÄVG)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

**der BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband Berlin
für die IKK Brandenburg und Berlin (IKK BB)**

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die BIG direkt gesund und die Kassenärztliche Vereinigung Berlin regeln in diesem Vertrag das Verfahren zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und die Umsetzung der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) auf Grund des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und dem HÄVG vom 01. März 2010 (HzV IKK BB und BDA/HÄVG).
- (2) Es finden die jeweils gültigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses (z.Z. der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 314. Sitzung vom 29.08.2013) zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (im Folgenden Bereinigungsbeschluss genannt) bei Beitritt eines Versicherten der IKK BB zum Hausarztvertrag (HzV IKK BB und BDA/HÄVG) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der MGV vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des Hausarztvertrages (HzV IKK BB und BDA/HÄVG) zu bereinigenden Leistungen sind im Bereinigungsziffernkranz festgelegt.
- (2) Die IKK BB legt den Versorgungsauftrag für den Hausarztvertrag (HzV IKK BB und BDA/HÄVG) entsprechend des jeweils gültigen EBM in einer GOP-Liste gemäß Satzart L03/L08 des Bereinigungsbeschlusses dar.
- (3) Die Bereinigung erfolgt für am Hausarztvertrag (HzV IKK BB und BDA/HÄVG) teilnehmende Versicherte der IKK BB mit Wohnort im KV-Bereich Berlin für bereichseigene Ärzte. Die IKK BB stellt dabei sicher, dass keine Doppelbereinigungen von Leistungen für einen Versicherten bei Abschluss von mehreren Selektivverträgen der IKK BB erfolgen.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Die IKK BB liefert für das jeweilige Bereinigungsquartal an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge jeweils bis zu 6 Wochen (bei erstmaliger Bereinigung bis zu 8 Wochen) vor Beginn des zu bereinigenden Quartals die Daten gemäß Teil B Nr. 3.7 des Bereinigungsbeschlusses. Nach Eingang der Daten bei der KV Berlin hat diese die Gelegenheit, die Daten innerhalb von 14 Kalendertagen zu prüfen und der IKK BB das Ergebnis sowie die festgestellten Implausibilitäten schriftlich mitzuteilen. Werden Datenimplausibilitäten festgestellt, kann die IKK BB innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Mitteilung des Prüfergebnisses korrigierte Daten unter Angabe des Korrekturverfahrens liefern, die bei der Bereinigung zu berücksichtigen sind.
- (2) Nimmt die IKK BB gemäß Bereinigungsbeschluss Teil B Nr. 3.1.1 Ziffer 7. Stornierungen ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber vor, erhält die KV Berlin für diesen zusätzlichen Aufwand aufgrund der dann erforderlichen Korrektur der Bereinigung von der Krankenkasse als Aufwendungsersatz zusätzlich zu der Kostenbeteiligung nach der Vereinbarung zur Bereinigung der RLV eine Pauschale in Höhe von 5,25 € pro „Stornierungsmeldung“ je Versicherten und Quartal und Datenlieferung sowie weitere 5,25 € für den weiteren Verwaltungsaufwand. Soweit die Kostenbeteiligung der Krankenkassen nach der Vereinbarung zur Bereinigung der RLV geändert oder aufgehoben wird, ist die Pauschale entsprechend anzuheben. Für die Stornierung sind für das gesamte Quartal korrigierte Teilnahmedaten in der Satzart L05 mit entsprechend korrigierten vertragsbezogenen Gesamtbereinigungsdaten in der Satzart L06 an die KV Berlin zu liefern. Nach Abstimmung dieser Daten gemäß den für die Datenlieferung zur Bereinigung geltenden Verfahren erfolgt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des differenzbereinigten morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs.
- (3) Beendet die IKK BB den in § 1 genannten Hausarztvertrag oder die Abrechnung über den Hausarztvertrag werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die IKK BB in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 1. Die Berechnung erfolgt gemäß Teil B Nr. 3.2.3.2 des Bereinigungsbeschlusses.

§ 4

Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages

Nimmt ein am in § 1 genannten Hausarztvertrag (HzV IKK BB und BDA/HÄVG) teilnehmender Versicherter Leistungen des Versorgungsauftrages nach § 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die IKK BB der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 4. des Bereinigungsbeschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Voraussetzung für die Vergütung ist die Datenlieferung gemäß Teil B Nr. 3.5 des Bereinigungsbeschlusses. Für den Beginn der Frist nach Teil B Nr. 3.5 Satz 1 ist die Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Bereinigungsquartals gegenüber der KV Berlin maßgeblich. Es gelten die Zahlungs- und Zinsregeln des Honorarvertrages.

§ 5

Rechnungslegung

- (1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge und die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsmäßigen Inanspruchnahme gemäß § 4 erbrachten Leistungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 10. sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Restzahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen.

- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.
- (3) Die Kosten, die bei der Durchführung der Bereinigung entstehen, trägt die IKK BB gemäß den in § 4 der Vereinbarung zur Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regeleistungsvolumen nach § 87b Abs. 2 und 3 SGB V auf Grund von Selektivverträgen gemäß §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V vom 23.07.2010 getroffenen Regelungen. Sie erstattet diese der KV Berlin auf Anforderung. Wird die in diesem Absatz benannte Vereinbarung beendet und/oder durch eine andere Vereinbarung ersetzt, so sind die in der beendeten Vereinbarung enthaltenen bzw. in der ersetzenden Vereinbarung zu treffenden Regelungen zur Kostentragung und Vergütung für die Bereinigung anzuwenden. Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6 Datenschutz

Gemäß Teil B Nr. 3.7 und 3.8 des Bereinigungsbeschlusses stellen die Vertragspartner die Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zweckgebunden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung entsprechen.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 01. März 2010 (HzV IKK BB und BDA/HÄVG) vom 23.07.2010 einschließlich aller Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen vom 10.06.2011, 14.02.2013 und 23.08.2013.

Berlin, den *18.11.2013*



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin